

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Abteilung führt den Namen „RCCT-BERLIN“.
- (2) Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Im bestehenden Sportverein sollen die Mitglieder die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung sowie zur gemeinsamen Ausgestaltung gleicher Interessen im Freizeitbereich erhalten.
 - a) Die jugendlichen Mitglieder, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, verwalten sich in der Abteilung „RCCT-Berlin“ selbst durch eine separat von ihnen zu erstellenden Jugendsatzung.
- (2) Ziele des „RCCT-BERLIN“ sind:
 - a) gemeinsame sportliche Betätigung im Bereich des RC-Automodellbau,
 - b) Aufbau, Pflege und Ausbau von permanenten Sportanlagen für den RC-Automodellsport,
 - c) Planung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Rahmen des Vereins,
 - d) Aufbau und Pflege eines internen Vereinslebens zur Festigung sozialer Kontakte,
 - e) Durch aktives Heranführen von Erwachsenen und insbesondere von Jugendlichen an den RC-Automodellsport werden soziale Kompetenzen, das technische Verständnis, die Kreativität sowie das handwerkliche Geschick gefördert.

§ 3 Mitgliedschaft in der Abteilung „RCCT-Berlin“

Geregelt in den §§ 4-6 der FTSC-Satzung

§ 4 Rechte

Geregelt in den §§ 4-6 der FTSC-Satzung

§ 5 Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Abteilung haben die Pflicht,
 - a) sich für die Aufgaben und Ziele der Abteilung einzusetzen und
 - b) die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
 - c) sich an angesetzten Arbeitseinsätzen zu beteiligen. Ausgenommen hiervon sind fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Jedes Abteilungsmitglied sowie Nutzer der Sportanlage hat sich gemäß der Platzordnung bzw. Hausordnung sowie an geltende Sicherheitsvorschriften zu verhalten. Jeder Verstoß kann unweigerlich zum Platzverweis führen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für den Bereich RC-Automodellsport abzuschließen sofern es nicht über den DMC e.V. versichert ist.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.
- (2) Auf Antrag können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird in der jährlichen Abteilungsversammlung der Abteilung für das nächste Jahr festgesetzt.
- (4) Mitglieder ohne eigenes Einkommen (z.B. Schüler, Student, Hartz IV) zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (5) Näheres regelt die Abteilungsbeitragsordnung.

§ 7 Organe der Abteilung

- (1) Organe der Abteilung sind:
 - a) der Vorstand der Abteilung
 - b) die Mitgliedervollversammlung der Abteilung

§ 8 Mitgliedervollversammlung (Jahreshauptversammlung) der Abteilung

Geregelt in §11 der FTSC-Satzung

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied der Abteilung verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

Näheres ist in §11 der FTSC-Satzung geregelt

§ 10 Vorstand der Abteilung

- (1) Der Vorstand der Abteilung besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden (Sport)
 3. Schatzmeister
 4. Schriftführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder der Abteilung werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes der Abteilung im Amt. In Jahren mit gerader Zahl werden 1. Vorsitzender und Schatzmeister gewählt, in Jahren mit ungerader Zahl werden 2. Vorsitzender und Schriftführer gewählt.
- (3) Der erweiterte Vorstand der Abteilung besteht aus dem
 - a. Jugendwart
 - b. Sportwart
 - c. Onroad – und Offroadplatzwarten
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2.500,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Abteilung.
- (5) der Vorstand der Abteilung ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Abteilung,
 3. die Verwaltung des Abteilungsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung der Abteilung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts der Abteilung,
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung der Abteilung.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder der Abteilung ist ehrenamtlich.
Geregelt in § 2 der FTSC-Satzung
- (7) Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder der Abteilung sind innerhalb von 6 Wochen Neuwahlen einzuberufen.
- (8) Die Vorstandssitzungen der Abteilung sind öffentlich, zu ihnen müssen die Vorstandsmitglieder der Abteilung fristgemäß eingeladen werden.
- (9) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (10) Der Vorstand der Abteilung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (11) Der Vorstand der Abteilung erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung der Abteilung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (12) Über die Vorstandssitzung der Abteilung ist ein Protokoll zu führen, in das jedes Vereinsmitglied Einsicht nehmen kann (Website, Hefter/Ordner).

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung der Abteilung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder der Abteilung sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch und Kassenführung der Abteilung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilung.

§ 12 Haftung

Die Abteilung haftet nicht für Schäden an Modellfahrzeugen und deren Zubehör, die im Rahmen der Sportausübung bzw. Freizeitaktivitäten entstehen.

§ 13 Auflösung der Abteilung, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung der Abteilung oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Abteilungsvermögen (an den Rechtsnachfolger oder deren Rechtsnachfolger) an den Friedenauer TSC.
- (2) Das Abteilungsvermögensvermögen ist ausschließlich zu dem in §4 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.


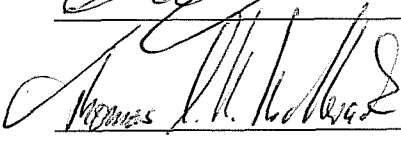
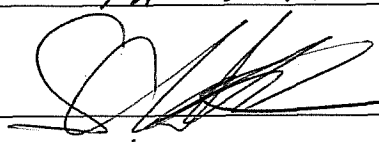

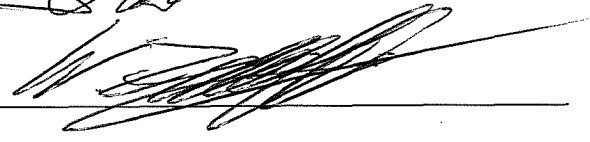
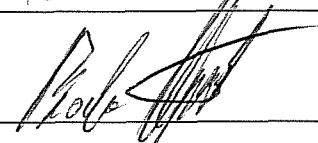
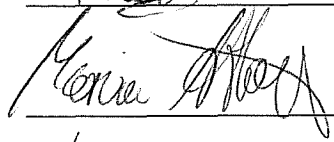
§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 21.04.2012 in Kraft.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Berlin, den 21.04.2012 2012

Unterschriften der Gründungsmitglieder

	Gelber	Thilo Schillo	St. Pönerl
			
			
Dennis Pfl		Rene Jett	
H. Voss			
		P. Richte	
Lucas Schodlerack		